VERORDNUNG (EWG) Nr. 3161/78 DES RATES

vom 29. Dezember 1978

über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 des Rates vom 28. Mai 1969 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren [1], insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse aufgrund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen unternehmen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [4] wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1979 bei der Einfuhr die jeweils angegebenen Zollsätze anwendet. Die Zulassung zu der Präferenzregelung ist den Erzeugnissen der betreffenden Länder und Gebiete vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [5] festgelegt wird.

Bei den multilateralen Handelsverhandlungen hat die Gemeinschaft gemäß Ziffer 6 der Erklärung von Tokio erneut betont, daß für die am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer soweit wie möglich eine Sonderbehandlung vorgesehen werden müßte. Daher ist es angezeigt, die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern, die in der durch die Resolution 3487 (XXX) der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1975 festgelegten Liste aufgeführt sind, keinen Zöllen zu unterwerfen.

---

(1) ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 1.
(2) Stellungnahme vom 15. 12. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Stellungnahme vom 29. 11. 1978 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Es ist notwendig, Maßnahmen vorzusehen, um jede ernstliche Störung in einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft zu vermeiden und die Kommission zu diesem Zweck zu ermächtigen, die Erhebung der Zölle ganz oder teilweise wiederherzustellen, um eine solche Störung zu verhindern.

Die Kommission benötigt eine Übersicht über die im Rahmen der allgemeinen Präferenzen erfolgten Einfuhren. Die Mitgliedstaaten teilen daher der Kommission vierteljährlich die tatsächlich getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979 werden für die Waren des Anhangs A bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die jeweils angegebenen Zollsätze angewandt.

(2) Die Zulassung zu der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung ist den Erzeugnissen vorbehalten, die ihren Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten haben.

Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den in Anhang C aufgeführten Ländern wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Zollfreiheit gewährt.

Die Zulassung zu der für „Tequila" der Tarifstelle 22.09 C V ex a) vorgesehenen Präferenzregelung ist an die Vorlage einer Echtheitsbescheinigung gebunden, die in dem Ursprungszeugnis enthalten ist und nach dem Verfahren des zweiten Unterabsatzes von Absatz 2 festgelegt wird.

Artikel 2

Wenn in der Gemeinschaft die Einfuhren von Erzeugnissen, die zu der in Artikel 1 vorgesehenen Regelung zugelassen sind, in solchen Mengen oder zu solchen Preisen erfolgen, daß sie für die Erzeuger gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse in der Gemeinschaft einen ernstlichen Schaden verursachen oder zu verursachen drohen, kann die Erhebung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse gegenüber dem Land oder Gebiet bzw. den Ländern oder Gebieten, die den Schaden verursacht haben, ganz oder teilweise wieder eingeführt werden. Diese Maßnahmen können auch dann ergriffen werden, wenn ein ernstlicher Schaden nur in einem Gebiet der Gemeinschaft eintritt oder einzutreten droht.

Artikel 3

(1) Um die Anwendung des Artikels 2 zu gewährleisten, kann die Kommission im Verordnungsweg die Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum beschließen.

(2) Wird die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats tätig, so trifft sie ihre Entscheidung binnen einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags; sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Entscheidung.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann wegen einer von der Kommission beschlossenen Maßnahme binnen einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Notifizierung den Rat anrufen. Durch die Anrufung des Rates wird die Maßnahme nicht ausgesetzt. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 beeinträchtigen nicht die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 43 des Vertrages noch der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Schutzklauseln.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vierteljährlich die aufgrund dieser Verordnung getätigten Einfuhren, aufgegliedert nach ihrem Ursprung, mit.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

ANHANG A

Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24, für die allgemeine Präferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten gewährt werden (a)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten (b)	2 %
	III. andere	12 %
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	III. von Schweinen:	
	b) anderes	frei
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	ex A. von Haustauben	7 %
	ex B. von Haarwild, gefroren	frei
	C. andere:	
	ex I. Froschschenkel	frei
	II. andere	frei
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	B. Seefische:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	e) Haie	4 %
	g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius)	4 %
	ex q) andere:	
	— Zierfische	frei
	II. Filets:	
	b) gefroren:	
	ex 7. andere:	
	— von Haien und Heilbutten	10 %
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	5 %
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	10 %
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	2 %
	ex f) Fische der Art Clupea elisha, in Salzlake	8 %

NB.: Die Erklärung der Abkürzungen befindet sich auf Seite 135.

(a) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in der Liste lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
03.02 *(Forts.)*	II. Filets:	
	ex d) andere:	
	— Fische der Art Clupea elisha, in Salzlake	10 %
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
	A. Krebstiere:	
	I. Langusten	7 %
	II. Hummer (Homarus-Arten):	
	a) lebend	7 %
	b) andere:	
	1. ganze Hummer	7 %
	2. andere	7 %
	III. Krabben und Süßwasserkrebse	7 %
	IV. Garnelen:	
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten	6 %
	ex c) andere:	
	— Garnelen der Palaemonidae-Arten	6 %
	— Garnelen der Penaeidae-Arten	6 %
	ex V. andere (z. B. Kaisergranate):	
	— Peurullus spp.	7 %
	B. Weichtiere:	
	II. Miesmuscheln	7 %
	IV. andere:	
	a) gefroren:	
	1. Kalmare:	
	aa) Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten	4 %
	2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	6 %
	3. Kraken der Octopus-Arten	4 %
	4. andere	4 %
	b) andere:	
	1. Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten)	4 %
	2. andere	4 %
04.06	Natürlicher Honig	22 %
04.07	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	6 %
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:	
	B. andere	frei

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:	
	A. Bettfedern und Daunen:	
	II. andere	frei
	B. andere	frei
05.13	Meerschwämme:	
	B. andere	frei
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	A. frisch:	
	ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
	ex II. vom 1. November bis 31. Mai:	
	— Orchideen (Familie Orchidaceae) und Anthurien	15 %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	ex T. andere:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks") ...	frei
	— Kürbisse, vom 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar	9 %
	— andere, ausgenommen Stangensellerie und Petersilie, vom 1. Januar bis 31. März	9 %
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	ex E. andere Gemüse und Küchenkräuter:	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench)	frei
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:	
	ex B. andere:	
	— Pilze, ausgenommen Zuchtpilze	8 %
	— Meerrettich (Cochlearia armoraeia)	frei
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	B. andere:	
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten):	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
07.05 *(Forts.)*	— Bohnen der Art „Phaseolus mungo“	frei
	— Kichererbsen der Art „Cicer arietinum“	frei
	— andere	3 %
	III. andere:	
	— Taubenerbsen der Art „Cajanus Cajan“	frei
	— andere	3 %
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:	
	B. andere	frei
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex B. Bananen:	
	— getrocknet	10 %
	D. Avocatofrüchte	6 %
	E. Kokosnüsse	frei
	H. andere:	
	— Mangostanfrüchte, Guaven	frei
	— Mangofrüchte	5 %
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex E. andere:	
	— Limonen und Limetten (Citrus aurantifolia var. Lumio und var. Limetta)	9,6 %
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	B. getrocknet:	
	I. in umittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	frei (1)
	II. andere	frei (1)
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:	
	D. Pistazien	frei
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	frei
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	frei
	ex G. andere, ausgenommen Haselnüsse	frei
08.07	Steinobst, frisch:	
	E. andere	7 %
08.08	Beeren, frisch:	
	F. andere	6 %

(1) Gilt nur für die in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Früchte von Hagebutten	frei
	— Wassermelonen (Citrullus-Arten), vom 1. November bis 30. April	6,5 %
	— andere, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	6 %
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:	
	ex A. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus) und Brombeeren	9 %
	ex B. andere:	
	— Quitten	11 %
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	C. Papaya-Früchte	frei
	D. Heidelbeeren (Früchte vom Vaccinium myrtillus)	4 %
	ex E. andere:	
	— Quitten	4 %
	— Früchte der Tarifnummern 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet:	
	A. Aprikosen	5,5 %
	E. Papaya-Früchte	frei
	ex G. andere:	
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	frei
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:	
	A. Kaffee:	
	I. nicht geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	frei (1)
	b) entkoffeiniert	10 %
	II. geröstet:	
	a) nicht entkoffeiniert	12 %
	b) entkoffeiniert	15 %
	B. Kaffeeschalen oder Kaffeehäutchen	10 %
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	15 %

(1) Gilt nur für die in Anhang C aufgeführten Entwicklungsländer.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	frei
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Pfeffer der Gattung „Piper":	
	b) andere	5 %
	II. Früchte der Gattung „Capsicum" und „Pimenta":	
	c) andere	5 %
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Früchte der Gattung „Capsicum"	7 %
	II. andere	7 %
09.06	Zimt und Zimtblüten:	
	A. gemahlen	5 %
	B. andere	4 %
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	12 %
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. andere:	
	a) Muskatnüsse	2 %
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Muskatnüsse	3 %
	II. Muskatblüte	frei
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	frei
	II. Sternanisfrüchte	11 %
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	b) andere:	
	2. andere	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	I. Sternanisfrüchte	12 %
	III. andere	frei
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:	
	F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:	
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	4 %
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert:	
	b) andere	5 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:	
	A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	5 %
	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:	
	I. von Bananen:	
	— für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (a)	frei
	— anderes	6 %
	II. anderes:	
	— von Eßkastanien	7,5 %
	— anderes	5 %
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:	
	B. Süßholzwurzeln	frei
	C. Tonkabohnen	frei
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	C. Johannisbrotkerne:	
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
	II. andere	6 %
	D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	frei
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:	
	A. Harze von Koniferen	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:	
	III. von Quassiaholz	frei
	IV. von Süßholzwurzeln	frei
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	frei
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	frei
	VIII. andere:	
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwekken	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
13.03 *(Fortsetzung)*	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	12 %
	ex II. andere, ausgenommen Pektinstoffe von Äpfeln, Birnen und Quitten	7 %
	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	I. Agar-Agar	frei
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	frei
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):	
	A. Korbweiden:	
	II. andere	frei
	B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	frei
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:	
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:	
	II. andere	3 %
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	frei
	C. andere	5 %
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:	
	A. Leberöle von Fischen:	
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	frei
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
	A. Wollfett, roh	frei
	B. andere	frei
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	frei
15.07	Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	B. Holzöl, (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl, Myrthenwachs und Japanwachs	frei
	C. Rizinusöl:	
	II. anderes	6 %

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.07 *(Fortsetzung)*	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):	
	a) roh:	
	1. Palmöl	2,5 %
	ex 3. andere, ausgenommen Leinöl, Erdnußöl, Sonnenblumenöl und Rapsöl	2,5 %
	b) andere:	
	ex 2. andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	6,5 %
	II. andere:	
	a) Palmöl:	
	1. roh	4 %
	2. anderes	12 %
	b) andere:	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	18 %
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:	
	ex aa) roh:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	7 %
	ex bb) andere:	
	— Palmkernöl und Kokosöl	13 %
15.10	Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	A. Stearinsäure	2 %
	B. Ölsäure	5 %
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	frei
	D. technische Fettalkohole	6 %
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:	
	A. Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	frei
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	frei
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	16 %
	B. in anderer Aufmachung	11 %
15.15	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
15.15 *(Fortsetzung)*	B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	II. andere	frei
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	B. anderes	frei
15.17	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	A. Degras	frei
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
	II. andere:	
	a) Öldraß und Soapstock	frei
	b) andere	frei
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. aus Lebern:	
	I. von Gänsen oder Enten	14 %
	B. andere:	
	II. von Wild oder Kaninchen:	
	— von Wild	9 %
	— von Kaninchen	14 %
	III. andere:	
	b) andere:	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:	
	ex bb) andere:	
	— Rinderzunge, zubereitet oder haltbar gemacht	17 %
	2. andere:	
	aa) von Schafen	18 %
	bb) andere	16 %
16.03	Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	1 %
	C. von 1 kg oder weniger	9 %
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz:	
	I. Kaviar (Störrogen)	12 %
	II. andere	16 %
	B. Salmoniden	4 %
	ex F. Boniten und Makrelen	19 %
	G. andere:	
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	10 %
	II. andere	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Krabben	6,5 %
	ex B. andere, ausgenommen Garnelen der Gattung Crangon sp. p. und Schnecken	6 %
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:	
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	9 %
	B. Kaugummi	3 % + bT höchstens 23 %
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	5 % + bT höchstens 27 % + ZZu
	D. andere	7 % + bT höchstens 27 % + ZZu
18.03	Kakaomasse, auch entfettet	11 %
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	11 %
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert	3 % + bT
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	10 % + bT höchstens 27 % + ZZu
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:	
	B. andere:	
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	3 % + bT
	II. andere:	
	— Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sog. „papad“)	frei
	— andere	3 % + bT
ex 19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark und anderer), ausgenommen Kartoffelsago	4 % + bT
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	2 % + bT

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:	
	A. Knäckebrot	3 % + bT höchstens 24 % + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	frei + bT höchstens 20 % + ZMe
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	frei + bT
	D. andere	5 % + bT
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren	5 % + bT
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere, ausgenommen Cornichons, Gurken, „Mixed Pickles“, Gemüsepaprika und Paprika ohne brennenden Geschmack	15 %
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. Trüffeln	14 %
	D. Spargel	20 %
	E. Sauerkraut	16 %
	ex F. Kapern	12 %
	ex H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Stengel vom Pferderettichbaum (Moringa oleifera) („Drumsticks“)	frei
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:	
	ex A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	ex B. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 %
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	B. andere:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.04 *(Fortsetzung)*	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	ex II. andere:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
	ex I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 % + (Ab)
	ex III. andere, ausgenommen Konfitüren und Marmeladen aus Orangen	19 %
	C. andere:	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	ex b) andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	ex II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	ex III. andere:	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	12 %
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von mehr als 1 kg:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	12 %
	— andere	7 %
	II. von 1 kg oder weniger:	
	— Mandeln, Wal- und Haselnüsse	14 %
	— andere	8 %
	B. andere:	
	I. mit Zusatz von Alkohol:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	a) Ingwer	10 %
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10 % + (Ab)
	bb) andere	10 %
	c) Weintrauben:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von mehr als 1 kg:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	2. von 1 kg oder weniger:	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	bb) andere	25 %
	e) andere Früchte:	
	ex 1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Kirschen	25 % + (Ab)
	ex 2. andere, ausgenommen Kirschen	25 %
	f) Gemische von Früchten:	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	25 % + (Ab)
	2. andere	25 %
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	19 % + (Ab)
	4. Weintrauben	18 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	— Tamarinden (Hülsen, Fruchtfleisch)	8 % + (Ab)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	11 % + (Ab)
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	20 % + (Ab)
	4. Weintrauben	19 % + (Ab)
	ex 8. andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 % + (Ab)
	9. Gemische von Früchten:	
	ex aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen	12 % + (Ab)
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex dd) andere Früchte:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
	ex ee) Gemische von Früchten:	
	— Gemische von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	12 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.06 *(Fortsetzung)*	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	8 %
	— Gemische aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Melonen und Wassermelonen, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	12 %
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen .	15 %
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09 ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 % + (Ab)
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 % + (Ab)
	ex 2. andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	15 %
	— aus Früchten der Tarifstelle 08.02 D	28 %
	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	8 %
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	ex bb) andere:	
	— ausgenommen Zitronensaft	13 %
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) zugesetzten Zucker enthaltend:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex bb) andere:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	7. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	17 %
	22. andere	18 %
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	8 % + (Ab)
	bb) andere	8 %
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	14 % + (Ab)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	14 %
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15 %
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:	
	ex aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 % + (Ab)
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 % +(Ab)
	ex bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
20.07 *(Fortsetzung)*	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	17 %
	ex cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	
	— aus Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	10 %
	— andere, ausgenommen aus Aprikosen und Pfirsichen	18 %
	8. Gemische:	
	ex bb) andere, ausgenommen Gemische, die einzeln oder zusammen mehr als 25 Gewichtshundertteile Saft von Weintrauben, Zitrusfrüchten, Ananas, Äpfeln, Birnen, Tomaten, Aprikosen oder Pfirsichen enthalten:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	17 %. + (Ab)
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	17 %
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18 %
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:	
	ex A. Essenzen aus Kaffee	9 %
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Matè; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	frei
	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:	
	II. andere	2 % + bT
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
	II. andere	6 % + bT
21.03	Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):	
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	I. von 1 kg oder weniger	frei
	II. von mehr als 1 kg	frei
	B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9 %
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:	
	ex B. andere:	
	— Erzeugnisse auf der Grundlage von Tomatenketchup	8 %
	— andere, ausgenommen Gewürzsoßen auf der Grundlage pflanzlicher Öle	6 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen: Suppen und Brühen	11 %
	B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	17 %
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:	
	A. Hefen, lebend:	
	I. ausgewählte Mutterhefe (Hefekulturen)	8 %
	II. Backhefen:	
	a) getrocknet	5 % + bT
	b) andere	5 % + bT
	III. andere	10 %
	B. Hefen, nicht lebend:	
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6 %
	II. andere	3 %
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	4 %
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet	4 % + bT
	G. andere:	
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:	
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	ex 1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:	
	— Palmenherzen	9 %
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:	
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	frei
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07:	
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	6 %
22.03	Bier	14,5 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:	
	C. alkoholische Getränke:	
	V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Tequila	1,30 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 5 ERE je hl
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:	
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	frei
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:	
	B. von Hülsenfrüchten	3 %
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	B. andere	frei
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:	
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	frei
	C. andere	6 %
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
	A. Zigaretten	87 %
	B. Zigarren und Zigarillos	42 %
	C. Rauchtabak	110 %
	D. Kautabak und Schnupftabak	45 %
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	19 %

Abkürzungen

(Ab): bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen;

bT: bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen der Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird;

ZMe: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Mehlmenge erhoben werden kann;

ZZu: bedeutet, daß ein Zollzuschlag auf die in den betreffenden Waren enthaltene Zuckermenge erhoben werden kann.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (2)
066 Rumänien
378 Sambia
812 Salomonen
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
289 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
812 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1979 entnommen. (Verordnung (EWG) Nr. 2843/78 ABl. Nr. L 339 vom 5. 12. 1978, S. 5).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang C aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

808 Amerikanisch-Ozeanien (1)

802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)

421 Belize

413 Bermuda

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

890 Polargebiete { Australische Antarktik / Britische Antarktik / Französische Antarktik

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG C

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich